

Beschluss Geschäftsordnung Diversitätsrat

Gremium: Diversitätsrat
Beschlussdatum: 17.05.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Formalia

Antragstext

Die Geschäftsordnung ist wie folgt zu ändern:

§1 Allgemeines

1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu weiteren Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es verlangen.

§2 Präsidium

1. Der Diversitätsrat wählt ein mindestparitätisch besetztes Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der vielfaltspolitischen Sprecher*in des Bundesvorstandes und vier weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium gehört der*die Vielfaltsreferent*in des Bundesverbandes mit beratender Stimme an.
2. Die vier Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig aus dem Amt ausscheidet, wird beim nächsten Diversitätsrat ein neues Präsidiumsmitglied nachgewählt.
3. Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist der*die vielfaltspolitische Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die Bundesgeschäftsstelle.
4. Das Präsidium unterstützt den*die vielfaltspolitische*n Sprecher*in bei der Vorbereitung, leitet die Sitzungen des Diversitätsrates, schlägt die Tagesordnung vor, nimmt Anträge entgegen, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Abstimmungen.
5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.

§3 Tagesordnung

1. Das Präsidium legt den Vorschlag zur Tagesordnung vor.
2. Der Diversitätsrat entscheidet zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro- und Kontrarede mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.

30 §4 Anträge

- 31 1. Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der
32 Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Diversitätsrat sollten die
33 Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach Prüfung der
34 Formalia umgehend online veröffentlicht.
- 35 2. Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von mindestens
36 fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine derartige
37 Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der
38 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle
39 Initiativanträge mit Dringlichkeit müssen in der Regel 24 Stunden vor Beginn des
40 Diversitätsrates, spätestens aber bis zu Beginn des Diversitätsrates vorliegen.
- 41 3. Änderungsanträge sind schriftlich bzw. über das Antragstool drei Tage vor Beginn der
42 Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.
- 43 4. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und
44 Kontrarede zugelassen.
- 45 5. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der Bundesvorstand.
- 46 6. Anträge und Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit in offener
47 Abstimmung beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

48 §5 Beschlussfähigkeit

- 49 1. Der Diversitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurden und
50 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

51 §6 Arbeitsgruppen

- 52 1. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem
53 konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

54 §7 Öffentlichkeit

- 55 1. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die
56 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

57 §8 Redebeiträge

- 58 1. Jedes Mitglied des Diversitätsrates hat Rederecht. Das Präsidium, die*der
59 vielfaltspolitische Sprecher*in und der*die Vielfaltsreferent*in kann darüber hinaus
60 Personen als Gastredner*innen das Wort erteilen.
- 61 2. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung
62 enthält Name und Kreisverband/Gliederung des betreffenden Mitglieds.
- 63 3. Das Präsidium führt eine Redeliste nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 64 4. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist gemäß Frauenstatut zu
65 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens
66 jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen

erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

5. Das Präsidium schlägt am Anfang der Veranstaltung Redezeiten für die Einbringung von und Gegenrede zu (Geschäftsordnungs-) Anträgen, Debattenbeiträgen und Bewerbungen vor, welche in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§9 Barrierefreiheit und Partizipation

1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei Präsenzveranstaltungen mit einem Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem barrierefreien höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen oder Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder Schriftdolmetschung zu stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

2. Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine faire geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden gleiche Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen sozial nicht ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für Arbeitsgruppen, können Online-Konferenzen angesetzt werden.

3. Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

4. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung angeboten –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung bei dem*der Vielfaltsreferent*in notwendig.

§10. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung kann durch den Diversitätsrat mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert werden.